
Verordnung über das Grundbuch im Kanton Graubünden (KGBV)

Änderung vom 30. November 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **217.100**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung über das Grundbuch im Kanton Graubünden (KGBV)" BR [217.100](#) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 10a (neu)

Elektronischer öffentlicher Zugang

¹ Der elektronische öffentliche Zugang der ohne Interessensnachweis einsehbaren Daten des Hauptbuchs erfolgt ausschliesslich über die kantonale Geodatendrehscheibe.

² Der Schutz vor Serienabfragen erfolgt im Allgemeinen über eine Sicherheitsabfrage sowie eine Beschränkung auf zehn grundstücksbezogene Abfragen pro Tag.

³ Erfolgen die Abfragen nach einer Authentisierung, so gilt eine Beschränkung von maximal 50 grundstücksbezogenen Abfragen pro Tag.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.